

Wolfgang Lienemann

Kirchenfinanzen im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft¹

Wie eine Kirche mit Geld umgeht, sagt sehr viel über ihr Selbstverständnis. Ob sie stattlichen Besitz hat und schweigt, ob sie arm ist und doch nicht klagt, ob sie reich ist und von einem schlechten Gewissen bedrückt wird — dies alles ist ein Teil ihrer sichtbaren Gestalt und ihres Zeugnisses. Dieses Zeugnis war stets und ist auch heute vielfältig und widersprüchlich. Mir hat sich unvergeßlich eingeprägt, wie bei meinem ersten Rom-Besuch ein Mönch, der durch die Katakomben führte, versicherte: die römische Kirche ist immer eine arme Kirche gewesen. Ich habe das, gerade nachdem ich zuvor St. Peter und die Vatikanischen Museen gesehen hatte, sofort akzeptiert, wenn auch vielleicht in etwas anderem Sinne als jener Mönch es gemeint hatte. Später habe ich gelernt, daß, wie der Diakon Laurentius während der großen Christenverfolgung unter Decius (250/51) sagte, die Armen die wahren Schätze der Kirche sind, alles Kirchenvermögen in Wahrheit das Gut der Armen sei und der Vicarius Christi bisweilen der "Gefangene im Vatikan" sein möchte.

Der Umgang der Kirche mit Geld ist in dem Sinne für ihr Selbstverständnis charakteristisch, daß sich darin eine besondere Selbstdeutung und Selbstverpflichtung zu erkennen gibt, also eine Art impliziter Ekklesiologie zum Vorschein kommt. Ebenso ist die ganz andere Sicht der Kritiker kirchlicher Finanzordnungen aufschlußreich. Kirchliche Finanzsysteme sollte man daher stets im Spiegel ihrer Legitimation wie ihrer Kritik betrachten, also in einer mehrfach gebrochenen Perspektive von innen und außen. Wer in der Binnenperspektive als getreuer Haushalter in seiner Mischung von preußischer Disziplin und hausväterlicher Großzügigkeit gelten mag, erscheint von außen nicht selten als zugeknöpfter Geizhals oder zu unterwürfigem Dank verpflichtender Wohltäter.

Die Unterschiede und Gegensätze zwischen den verschiedenen kirchlichen Finanzsystemen allein in Europa sind gewaltig. Richtet man den Blick in die Ökumene, so wird fast jede Konferenz zum Tribunal, sobald es um's Geld geht. Im Bericht der Weltmissionskonferenz, die 1980 unter dem Titel "Dein Reich komme" in Melbourne

¹ Teile dieses Beitrages wurden bei der Jahrestagung der Fachgruppe Praktische Theologie der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie am 2.10.1991 in Loc-

stattfind, heißt es u.a.: "Wo das Geld herkommt und wie es in der Kirche benutzt wird, ist ein wichtiger Aspekt der Machtausübung in der Kirche. Die Geldquelle beeinflusst die Weise, in der es benützt werden kann. Einige Kirchen erhalten Geld durch die Kirchensteuer und/oder von ihren Regierungen. Das kann Einschränkungen für den Einsatz des Geldes und für die Freiheit der Kirche selbst mit sich bringen."² Geld einzunehmen, zu verwalten und auszugeben, bedeutet immer auch Macht auszuüben. Wer Eigentümer von Tauschwerten, also von Geld ist, "trägt", wie Marx schrieb, "seine gesellschaftliche Macht, wie seinen Zusammenhang mit der Gesellschaft, in der Tasche mit sich."³ Vom Geld zu sprechen, nötigt deshalb auch zur Frage nach gesellschaftlicher Einbettung und Macht einer Kirche.

Dazu gibt es derzeit auch vielfach aktuellen Anlaß. Erstens werden die Völker der Staaten in Europa, die früher dem Ostblock zugerechnet wurden, in nächster Zukunft neue Verfassungen beschließen und dabei auch das Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften neu zu ordnen versuchen, einschließlich der staatskirchenrechtlichen Finanzfragen. Zweitens wird der Ausbau der Europäischen Gemeinschaft zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum dazu führen, die bisherigen nationalen Steuer- und Finanzordnungen zu harmonisieren; das könnte auch die Kirchen veranlassen, ihre Finanzsysteme zu vergleichen und eventuell zu modifizieren. Drittens sind in Spanien und Italien die kirchlichen Finanzen in jüngster Zeit neu geordnet worden, so daß man in Bälde die Auswirkungen prüfen und fragen kann, ob einige Ergebnisse übertragbar sein könnten, beispielsweise in Skandinavien. Schließlich sind wir derzeit unmittelbar Zeugen tiefgreifender finanzieller Umstellungen in den Kirchen der ehemaligen DDR.

Die Fülle der angedeuteten Probleme erlaubt nur eine knappe, exemplarische Behandlung, die ich auf die europäischen Verhältnisse be-

cum sowie bei der Dekanekonferenz der Ev. Kirche von Hessen und Nassau am 12.11.1991 in Arnoldshain vorgetragen.

² Martin Lehmann-Habeck (Hg.), *Dein Reich komme*. Bericht der Weltmissionskonferenz für Mission und Evangelisation in Melbourne 1980, Frankfurt/M. 1980, 173. Es wird aber sogleich hinzugefügt, daß auch Beiträge von Organisationen und Einzelnen die Freiheit der Kirche beeinträchtigen können (ebd.).

³ Karl Marx, *Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie* (Rohentwurf 1857/58), Berlin 1953, 74f. Schon in einem älteren Manuskript von 1851 hat Marx diesen Zusammenhang von Geld und Macht erwähnt: "Jedes Individuum besitzt die *gesellschaftliche* Macht in seiner *Tasche* unter der Form einer Sache. Raubt der Sache diese gesellschaftliche Macht, und ihr müßt diese Macht unmittelbar der Person über die Person geben" (986f). Marx sieht das Geld in der kapitalistischen Industriegesellschaft also als Voraussetzung individueller Freiheit. Diesen Gedanken hat auch Georg Simmel in seiner "Philosophie des Geldes" (zuerst 1900, Neudruck Frankfurt/M. 1989), bes. im 4. Kapitel, vertreten.

schränke. Ich will einleitend auf die heterogene Mannigfaltigkeit kirchlicher Finanzordnungen aufmerksam machen (I.), anschließend die wichtigsten Bestimmungsfaktoren hervorheben (II.) und dann kurz über Chancen und Risiken neuer Entwicklungen sprechen (III.) sowie einige wichtige Aspekte am Beispiel des Haushaltes der Ev. Kirche von Hessen und Nassau illustrieren (IV.). Im letzten Abschnitt (V.) möchte ich dann einige ethische Aspekte der Frage aufnehmen, ob Geld von der Art ist oder sein kann, daß man damit Gott dienen kann – ob es, mit Niklas Luhmann zu reden, ein symbolisches oder ein diabolisches Kommunikationsmedium ist.⁴

I.

Die Vielfalt der Finanzsysteme in den europäischen Kirchen ist nachgerade unbeschreiblich groß. Vieles kann man nur historisch, d. h. eigentlich gar nicht erklären. Man kann oft nur eine komplizierte Geschichte erzählen, die beschreibt, wie es zur jetzigen Lage gekommen ist. *Warum* das auch so ist, dürfte dagegen meist ganz im Ungefähren bleiben. Auf dem kleinen Territorium der Schweiz begegnen gleichsam in einem finanzrechtlichen Mikrokosmos die klassischen Typen des Staatskirchenrechts und kirchlicher Finanzverfassungen – angefangen vom geradezu staatskirchlich zu nennenden Modell in Bern, Zürich und dem Waadtland, wo der Kanton einen wesentlichen Teil der kirchlichen Ausgaben, insbesondere die Personalmittel, bestreitet, bis hin zu strikten Trennungsmodellen wie in Neuenburg, wo es, ursprünglich dem Wirken der Kirche entsprechend, keinen staatlichen Beitreibungszwang gibt, oder in der Calvin-Stadt Genf, wo, wie die katholische "Weltwoche" einmal schrieb, insbesondere die begüterten Kreise gern "auf die Entrichtung der freiwilligen Kirchensteuer verzichten".⁵ Die Pfarrerbessoldungen innerhalb wie zwischen den Kantonen wiesen erstaunliche Unterschiede auf; in Zürich konnte schon in den 70er Jahren ein Pfarrer auf ein Jahresgehalt von über 100 000 sfr. (Brutto) kommen.⁶ Neben den unmittelbaren Leistungen des Staates wird meist noch eine Kirchengemeindesteuer erhoben, wobei

⁴ Vgl. Niklas Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1988, 230-271.

⁵ Zit. nach Werner E. Pradel, *Kirche ohne Kirchenbeitrag. Mittel und Methoden kirchlicher Finanzierung. Dokumentation aus 75 Ländern*, Wien - München 1981, 80. Zur Schweiz vgl. Heiner Marré, *Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart*, Essen 1991 (3. Aufl.), 25f.

⁶ Vgl. Christoph Stückelberger, *Macht Reichtum ängstlich?*, in: *Offene Kirche* Nr. 9, Nov. 1978, 11f.

die örtliche Kirchgemeinde Steuergläubiger ist und die Finanzhoheit besitzt. Rechtliche Grundlage ist die jeweilige kantonale Gemeindeverfassung; dieser Umstand erlaubt es derzeit im Streit mit dem Zürcher Bischof Haas den Zürichern, erhebliche Geldmittel dem Zugriff des ungeliebten Bischofs zu entziehen — eine kanonistisch an sich völlig unhaltbare Situation.⁷

Während der Klerus in Deutschland und in den meisten deutschsprachigen Kantonen der Schweiz weltweit die höchsten Besoldungen genießt — hier liegt der Anteil der Personalmittel an den kirchlichen Ausgaben zwischen ca. 65 und 85% —, müssen die Pfarrer und Priester in weiten Teilen Frankreichs und Englands mit einem Hungerlohn auskommen. Dabei sind die Grundlagen der Kirchenfinanzen in beiden Ländern wiederum völlig unterschiedlich.

In Frankreich⁸, wo Ende der 70er Jahre noch über 90% der Einwohner nominell der katholischen Kirchen angehörten — heute muß man die Zahlen der Kirchenzugehörigkeit regional sehr differenzieren; in Paris dürfen weniger als 50% der Einwohner noch Katholiken sein —, muß sich die Kirche ganz überwiegend aus freiwilligen Spenden der Gläubigen finanzieren ("Kulturpfennig"). Aufgrund der zum 1.1.1906 eingeführten strikten Trennung von Staat und Kirche⁹ — abgesehen vom damals zum deutschen Reich gehörenden Elsaß-Lothringen, wo das Konkordat von 1801 und die napoleonischen Gesetze in Geltung blieben — sind staatliche Zuweisungen an die Kirchen untersagt. Kommunen und Departemente können jedoch zweckgebundene Zuschüsse gewähren, aber Grundlage der materiellen Existenz der Kirchen, insbesondere der Besoldung, sind die freiwilligen Gaben der Gläubigen. Jedem steht es frei, nach seinem Gewissen und Gutdünken zu geben, auch das ist im Ergebnis nicht viel und nicht genug.

⁷ Vgl. Neue Zürcher Zeitung (Fernaussgabe) v. 14.12.1991 zur Bildung eines "Fonds Bistum Zürich". Demgegenüber statuiert das römische Kirchenrecht sehr weitgehende Aufsichtspflichten des Diözesanbischofs über die gesamte Vermögensverwaltung; vgl. CIC/1983, cc. 1276-1279, 1281 §1, 1287 §1. Dazu vgl. näher Richard Puza, Die Verwaltung des Kirchenvermögens, in: HdbKaTHKR (1983), 900-910 (bes. 908f).

⁸ Vgl. Axel von Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 21983, 224-227; Pradel (Anm.5), 34-47; L'Épiscopat Français (Ed.), Les Français et les Finances l'Église, Paris 1971; Marré (Anm.5), 19f; René Metz, Die finanziellen Quellen der Kirchen in Frankreich, in: ThQ 156, 1976, 205ff.

⁹ Vgl. Jacques le Brun, Art. Frankreich III/1, in: TRE 11 (1983), 366-373 (371f) m.w.Lit.

Viele katholische Priester, deren Liebe zur früher bisweilen verkörperten "Schwester Armut" etwas erkaltet ist¹⁰, sehen sich in dieser Lage gezwungen, neben dem geistlichen Amt einen weltlichen Beruf auszuüben, und zwar mit Erlaubnis des zuständigen Bischofs gemäß can. 286 des kirchlichen Gesetzbuches¹¹. Die Lage der evangelischen Pfarrer in Frankreich ist etwas günstiger; Wohnung einschließlich Nebenkosten, Sozialversicherung und Pkw werden ihnen in der Regel frei zur Verfügung gestellt. Die Hochschulen für katholische Theologie können ihren Dozenten ebenfalls keine angemessene Besoldung bieten, und doch sind in unserem Jahrhundert von hier außerordentliche geistige Impulse ausgegangen, nicht zuletzt im Vorfeld des II. Vatikanischen Konzils.

Im Jahre 1971 fand im Auftrage der katholischen Bischöfe eine sozialwissenschaftliche Umfrage statt, deren Ergebnisse unter dem Titel "Die Franzosen und die Finanzen der Kirche" veröffentlicht wurden. Daraus ging u. a. hervor, daß die Franzosen ganz überwiegend wünschen, daß die Priester sich voll ihrem geistlichen Beruf widmen und keinen gewerbmäßigen Interessen nachgehen sollen; dafür sei man auch zu regelmäßigen Beiträgen bereit. Die Kontrollfragen zeigten indes, daß zwar 39% der Befragten zu einer Erhöhung ihrer Spenden bereit waren, tatsächlich jedoch nur wenige Franzosen ihren vorgesehenen Kultbeitrag geben; mehr als die Hälfte dürfte überhaupt nichts beisteuern¹². Diese Entwicklung hatte sich freilich schon gleich nach Inkrafttreten des Trennungsgesetzes von 1905 abgezeichnet, als Kirchenstrafen für Zahlungsunwillige geplant waren. Aber angesichts des damals herrschenden Antiklerikalismus wünschte Papst Pius X., "daß von jeder fixen, obligatorischen Steuerveranlagung abgesehen werde, (...) jede Sanktion ... ausgeschlossen bleiben" müsse¹³. Die Folgen dieser Entscheidung sind bis heute empfindlich spürbar.

Auf der anderen Seite zeigt das britische Beispiel, daß eine in ihrem über Jahrhunderte gesammelten Besitz weitgehend ungeschmälerter Kirche wie die Anglikanische Kirche in England keineswegs in dem Sinne 'reich' sein muß, daß sie großzügig Gehälter festsetzen und vielfältige kirchliche Aktivitäten finanzieren könnte. Zwar ist das Ei-

¹⁰ Pradel (Anm.5), 38. Marré (Anm.5) spricht von einem "Elendslohn" (19).

¹¹ "Gewerbe oder Handel dürfen Kleriker nicht ausüben, gleichgültig ob in eigener Person oder durch andere, zu ihrem eigenen oder zu anderer Nutzen, außer mit Erlaubnis der rechtmäßigen kirchlichen Autorität."

¹² Vgl. Pradel (Anm.5), 40f.

¹³ AAS 41, 1909, 39f; zit. Pradel, 41.

gentum der Church of England außer den Klöstern¹⁴ niemals säkularisiert worden, aber sie erhält auch keine staatlichen Dotationen, sondern muß die meisten Aktivitäten aus den Erträgen ihres Vermögens finanzieren¹⁵. Die Angaben in der Literatur schwanken, ob die Krone oder die Church of England der größte britische Landbesitzer ist; jedenfalls umfassen die Ländereien der Kirche im Zentrum von London etwa zwei Quadratkilometer¹⁶. So sind es heute vor allem Bodenrenten, Immobilienzinsen und Erträge aus Aktienbesitz, welche die finanzielle Basis der Staatskirche bilden. Diese Einkünfte aber sind erheblich weniger ergiebig als Kirchensteuern, sofern diese nach Maßgabe des individuellen Einkommens aus selbständiger oder abhängiger Tätigkeit von allen Kirchenmitgliedern erhoben werden.

Zur Ergänzung der Erträge aus eigenem Vermögen bedarf die Church of England deshalb freiwilliger Beiträge. Sie sind, mit dem 'Prayer Book' gesagt, "voluntary, but due"¹⁷. Aber diese Einnahmen sind in den 70er und 80er Jahren unseres Jahrhunderts teils infolge der Inflation, teils wegen der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt erheblich hinter dem Bedarf zurückgeblieben, so daß sogar Kirchen zweckentfremdet oder auch verkauft werden mußten – wie es übrigens auch in den Niederlanden geschehen ist.

Die Bezüge der katholischen und anglikanischen Geistlichen sind, verglichen mit schweizer oder deutschen Verhältnissen, sehr niedrig; von Zeit zu Zeit erfährt man von finanziellen Engpässen kirchlicher Krankenhäuser und Schulen (die der Staat allerdings ganz überwiegend subventioniert; die freiwilligen Beiträge schwanken in ihrer Höhe empfindlich). Gleichwohl wäre es verfehlt, von einer 'armen' Kirche zu sprechen; vielmehr dürfte in diesem Falle, vermutlich stärker als irgendwo sonst, gelten, daß das Finanzwesen der Church of England das komplexe Ergebnis einer langen Geschichte ist – und wer wollte das aus einem einzigen Reformwillen heraus ändern? Man mag aber immerhin bedenken, daß neben der Staatskirche freie Kirchen bestehen, die sogar als ganz neue Gebilde wie die "United Reformed Church of Christ in the UK" mit ihren ca. 140 000 Mitgliedern in der Lage sind, aus freiwilligen Eigenmitteln alle ihre Aufgaben zu ca. 70%

¹⁴ Zur Säkularisierung der Klöster und ihres Vermögens unter Heinrich VIII. vgl. Geoffrey R. Elton, *Reform and Reformation. England 1509-1558*, London 1977; vgl. auch Georges Waser/Maximilien Bruggmann, Heinrich VIII. und der zweite Verrat an Christus, in: *Neue Zürcher Zeitung* (Fernaussgabe) v. 21.12.1991, 37-39.

¹⁵ Vgl. Pradel (Anm.5), 49-53.

¹⁶ Vgl. "Wem gehört London?", in: *Neue Zürcher Zeitung* (Fernaussgabe) v. 23.3.1983, 16.

¹⁷ Zit. Pradel (Anm.5), 50.

zu bestreiten, ohne selbst den Status einer juristischen Person zu haben und so Eigentumstitel an Grund, Boden und Gebäuden erwerben zu können¹⁸. Man sieht aus diesen Beispielen: ganz unterschiedliche ökonomische und rechtliche Grundlagen können den verschiedensten Kirchentypen in derselben Gesellschaft in sehr ähnlicher Weise und Wirkung nützlich sein. Gerade England und die Schweiz zeigen die mögliche Mannigfaltigkeit verschiedenster Gestaltungsformen kirchlicher Existenz auf dem Boden eines Landes.

Auf die Finanzen der evangelischen Kirchen in Deutschland brauche ich hier nicht näher einzugehen. Die als Annexsteuer zur Lohn- und Einkommensteuer mit einem durchschnittlichen Satz von 9 – 10% erhobene Kirchensteuer bildet das Rückgrat aller Einnahmen neben Staatsleistungen, Vermögenserträgen und Spenden¹⁹. Die Kirchensteuer wird von allen steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern (< 50%) durch die staatlichen Finanzbehörden eingezogen, die dafür bis zu 4% Verwaltungsgebühren einbehalten. Rechtliche Grundlage sind die in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung und die übrigen staatskirchenrechtlichen Verträge und Vereinbarungen. Die Höhe der Kirchensteuer selbst unterliegt vier entscheidenden Faktoren²⁰: der demographischen Entwicklung und der Stärke der Kirchenmitgliedschaft, der konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit, der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik und den kirchlichen Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland lehren: eine prosperierende Volkswirtschaft erlaubt der Kirche, ohne kritische Anfragen vom Geld nicht sprechen zu müssen – man hat es.

¹⁸ Vgl. dazu die Studie von Rolf Bielefeld, Die Kirche und ihr Geld am Beispiel der United Reformed Church in the United Kingdom, in: Wolfgang Lienemann (Hg.), Die Finanzen der Kirche, München 1989, 781-796. Zinsbringende Kapitalanlagen werden in der URK unter sozialetischen Gesichtspunkten geprüft; die Pfarrerbesoldung kommt den durchschnittlichen Bezügen in der Staatskirche gleich. Allerdings ist die URK auf bestimmte städtische Gebiete konzentriert und damit frei von den Lasten einer flächendeckenden kirchlichen Versorgungsstruktur.

¹⁹ Dazu umfassend die Artikel von Marré, Isensee, Meyer, Marx und Albrecht, in: HdbStKirchR, Bd. II, 1975, 5-225, sowie zuletzt Heinz Dieter Hessler/Wolfgang Strauß, Kirchliche Finanzwirtschaft, Bd. I, Berlin 1989; Christian Meyer, Das geltende Kirchensteuerrecht im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Lienemann (Anm.18), 173-210; Jörg Giloy/Walter König, Kirchensteuerrecht und Kirchensteuerpraxis in den Bundesländern, Wiesbaden ²1988.

²⁰ Vgl. Hans Diefenbacher, Die Finanzen der Kirche in längerfristiger Perspektive, in: Lienemann (Anm.18), 859-879 (869f).

Die bisherigen Beispiele sollten lediglich eine erste Vorstellung der Vielfalt der Kirchenfinanzen vermitteln. Tatsächlich ist dies nur ein ganz schmaler Bildausschnitt. Wer das Bild komplettieren will, möge einmal in Gedanken oder durch eigenes Studium folgende Aspekte ergänzen: das 'church-sponsoring' der Denominationen in den USA²¹, die Ordnung der Gaben in einer afrikanischen unabhängigen Kirche²² oder in einer europäischen Freikirche²³, die staatliche Finanzlenkung in Skandinavien²⁴ oder die Finanzpraktiken eines religiösen Konzerns wie einer "electronic church" oder der internationalen "Full Gospel Church". Danach wird man wohl der These zustimmen, daß es nichts gibt, was es bei Kirchenfinanzen nicht gibt.

II.

Kann man diese Mannigfaltigkeit ein wenig ordnen, indem man nach den wichtigsten Bestimmungsgrößen fragt? Ich hoffe, von den konkreten Erscheinungen nicht zu sehr zu abstrahieren, wenn ich vier entscheidende Determinanten kirchlicher Finanzsysteme hervorhebe, die überall den Rahmen der aktuellen Gestaltungsspielräume bestimmen:

1. In erster Linie ist jedes kirchliche Finanzsystem durch die Art der ökonomischen Grundstruktur einer Gesellschaft bestimmt. Das ist zwar eine triviale Feststellung, dennoch nicht ohne aktuelle Bedeutung. Während die diachrone Betrachtung zeigen kann, wie die Kirchen seit ihren Anfängen sich jeweils Änderungen der maßgeblichen

²¹ Vgl. Pradel (Anm.5), 140-180; v. Campenhausen (Anm.8), 196 und 228f, Marré (Anm.5), 18f.

²² Genauere Angaben sind naturgemäß unerreichbar. In einer vom Institute for Contextual Theology, Johannesburg, veröffentlichten kurzen Selbstdarstellung unabhängiger Kirchen heißt es über ihre Mitglieder und deren finanzielle Situation: "When people become highly educated and begin to earn big salaries, they usually leave our Churches." (We Speak for Ourselves, Vorwort Erzbischof N.H. Ngada, Johannesburg 1985, 30) Daß oft Geld und Macht als Versuchungen eng beieinander liegen, zeigt ein Beispiel, das Hans-Jürgen Becken berichtet: Wo der Glaube noch jung ist. Afrikanische Unabhängige Kirchen im Südlichen Afrika, Erlangen 1985, 222-227.

²³ Zu den Waldensern vgl. Peter Biller, Thesaurus Absconditus: The Hidden Treasure of the Waldensians, in: W.J. Sheils/Diana Wood (eds.), The Church and Wealth, Oxford 1987, 139-154; zu den Mennoniten in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Peter J. Foth, Die Mennoniten und ihr Geld - Nachfolge Christi im kreativen Finanzchaos, in: Lienemann (Anm.18), 797-816.

²⁴ Pradel (Anm.5), 32-34.66f. 69-73; Marré (Anm.5), 24f.

wirtschaftlichen Ordnungen angepaßt haben, zeigt der synchrone Vergleich, daß oft Finanzsysteme nebeneinander existieren, deren Grundlagen aus ganz verschiedenen Epochen stammen. Dies aber führt in der Regel zu einem Anpassungsdruck zulasten der gleichsam phylogenetisch älteren Systeme. Wo sich die Volkswirtschaft von physiokratischen auf merkantilistische Prinzipien umstellt, muß vom traditionellen Pfründen-System²⁵ auf staatliche Dotationen gewechselt werden; wo die staatliche Wirtschaftslenkung den Marktkräften unterliegt, ist es ratsam, die Kirchenfinanzen am steuerbaren Vermögen der Teilnehmer des Marktgeschehens zu orientieren²⁶. Kurzum: die effizienteste Form der Kirchenfinanzierung findet sich immer dort, wo es der Kirche gelingt, an den vorherrschenden Gestalten volkswirtschaftlicher Wertschöpfung Anteil zu bekommen. Wenn der gesellschaftliche Reichtum entscheidend auf der Nutzung des Bodens beruht, sind Naturalabgaben zweckmäßig; wenn der absolutistische Territorialstaat die Weichen stellt, ist eine staatliche Kirchenfinanzierung naheliegend; wenn in der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft die Gewinne in der privatwirtschaftlichen Produktion erarbeitet und am Markt realisiert werden, kommt dem eine Besteuerung der Kirchenmitglieder mit Verwaltungshilfe von Arbeitgebern und Staat entscheidend entgegen. In den Kirchen der EKD bilden heute die Kirchensteuern ca. 70 – 90% der gesamten kirchlichen Einnahmen. Jeder kirchliche Haushaltsplan spiegelt insofern den gesellschaftlichen Boden wieder, auf dem sich das materielle Leben der Kirche abspielt. Wie sollte es auch anders sein?

In den meisten Kirchen bestehen allerdings mehrere Einnahmearten nebeneinander, die aus verschiedenen Epochen und deren prägenden Wirtschaftsstrukturen hervorgegangen sind. In Deutschland ist, allen Säkularisierungen zum Trotz²⁷, der kirchliche Grundbesitz immer

²⁵ Vgl. Peter Landau, Art. Beneficium, in: TRE 5 (1980), 577-583; ders., Art. Kirchengut, in: TRE 18 (1989), 560-575; Oliver Janz, Von der Pfründe zum Pfarrgehalt, in: Lienemann (Anm. 18), 682-711; Alfred Albrecht, Patronatswesen, in: HdbStKirchR II, 167-203.- Ein instruktives Beispiel der einschlägigen Ratgeber-Literatur ist Christoph Heinrich Matthesius, Lehrbuch für angehende Landprediger wie ihre Wirtschaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichsten sey nebst gelegentlichen Erinnerungen über Brache, Huth und Stallfütterung, von einem selbstwirtschaftenden Landprediger, Jena 1791.

²⁶ Vgl. Wolfgang Huber, Die Kirchensteuer als "wirtschaftliches Grundrecht" - Zur Entwicklung des kirchlichen Finanzsystems in Deutschland zwischen 1803 und 1933, in: Lienemann (Anm. 18), 130-154. Zur historischen Entwicklung der Kirchensteuer grundlegend: Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, Stuttgart 1910 (ND Amsterdam 1965).

²⁷ Zu typischen Säkularisierungsformen von Kirchengütern im Zeitalter der Reformation vgl. Martin Stupperich, Die Neuordnung der Kirchenfinanzen im Zeitalter der

noch stattlich, freilich mit erheblichen Unterschieden zwischen den Landeskirchen²⁸. Bemerkenswert ist auch, daß Partei und Staat in der DDR das Kirchengut nicht angerührt haben, so daß heute in Ostdeutschland die Kirchen der größte nicht-staatliche Grundeigentümer sind²⁹. Gleichwohl wären die kirchlichen Ausgaben aus der Grundrente allein niemals zu bestreiten, aber diese stellt immer noch eine willkommene Ergänzung der Steuereinnahmen dar und ist insbesondere als Reserve in Krisenlagen nicht zu unterschätzen. Entscheidend ist jedoch im Blick auf die Vielfalt historisch begründeter kirchlicher Eigentumsrechte, daß die Kirchen wohl zu allen Zeiten gar nicht anders konnten und können, als ihr Finanzwesen an denjenigen wirtschaftlichen Strukturen auszurichten, die in ihrer sozialen Umwelt maßgeblich sind. Dies sind heute in der nördlichen Hemisphäre die Strukturen der kapitalistischen Industriegesellschaft.

2. Die rechtlichen Grundlagen und Formen der kirchlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum sind wesentlich durch das jeweilige staatskirchenrechtliche System bestimmt. Formal ähnliche Typen des Staatskirchenrechts können jedoch höchst unterschiedliche ökonomische Wirkungen zeitigen. Eine in der Verfassung festgelegte strikte Trennung von Staat und Kirche muß durchaus nicht hohen Einnahmen der kirchlichen Hände entgegenstehen, wie man an den USA oder Südafrika sieht. Eine Trennung mit stark antiklerikalen Motiven kann aber auch, wie in Frankreich, die kirchliche Arbeit erheblich erschweren und die Mitarbeiter in die Nähe der Armutsgrenze drücken. Umgekehrt kann eine umfassende staatliche Kirchenhoheit in manchen Fällen Kirchen materiell reich versorgen und sie dabei doch unfrei und ängstlich machen, wie es zumindest manche Kritiker der skandinavischen Verhältnisse empfinden. In der Tschechoslowakei war dagegen unter kommunistischer Herrschaft zu sehen, daß selbst

Reformation und ihre Voraussetzungen, in: Lienemann (Anm.18), 602-681.- Axel von Campenhausen (Anm.8) geht soweit, festzustellen: "Die Geschichte des kirchlichen Vermögens ist die Geschichte seiner Zweckentfremdung oder ...seiner Säkularisation" (185).

²⁸ Eine umfassende Bestandsaufnahme des kirchlichen Grundbesitzes in Deutschland ist mir nicht bekannt. Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. immer noch Johannes Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt (zuerst 1952), in: ders., Das blinde, undeutliche Wort 'Kirche'. Ges. Aufsätze, hg. v. Siegfried Grundmann, Köln-Graz 1964, 328-370; sowie Paul Mikat, Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation, in: ZRG KA 67, 1981, 264-309.

²⁹ Angebote von kirchlicher Seite, Grundbesitz zu übertragen, lehnte der Staat der DDR sogar ab; vgl. Ludwig Geißel, Unterhändler der Menschlichkeit. Erinnerungen, Stuttgart 1991, 312. Geißel schätzt den kirchlichen Grundbesitz in der ehemaligen DDR auf 6000 ha land- und 40000 ha waldwirtschaftlich genutzte Fläche (ebd.).

ein extrem repressives staatskirchliches Regime — der Staat bezahlte die Pfarrer- und Priestergehälter — die Wurzeln der christlichen Freiheit doch nicht abzuschneiden vermochte.

Kein staatskirchenrechtliches System verbürgt somit als solches die Freiheit und das finanzielle Auskommen einer Kirche. Die Zukunft freilich, so möchte ich behaupten, gehört zumindest in Europa den partnerschaftlichen, paritätisch-neutralen³⁰ Unterscheidungssystemen. Sie sichern am besten die kirchliche Freiheit im Sinne ihrer inneren und äußeren Unabhängigkeit, schützen die Religionsfreiheit der einzelnen Personen wie aller Religionsgesellschaften und erlauben dem Staate, soweit die Prinzipien der Parität und Neutralität nicht verletzt werden, die Aufgaben der Kirchen auch materiell zu fördern, während die Kirchen im Rahmen der bestehenden Gesetze frei bleiben zu entscheiden, welche finanzielle und administrative Hilfe von seiten des Staates oder der Kommunen sie in Anspruch nehmen wollen.

Die einzelnen Bestimmungen und Auswirkungen der staatskirchenrechtlichen Grundlagen der Kirchenfinanzen sind sehr vielfältig. Der vermögensrechtliche Status von Kirchen wird sehr unterschiedlich gefaßt; Eigentumsgarantien und Säkularisierungsverbote sind nicht selbstverständlich. Nicht überall, wo Kirchen das Recht haben, Beiträge oder Steuern zu erheben, steht ihnen der staatliche Beitreibungszwang zur Verfügung. In der DDR, wo ja formell Kirchensteuern erhoben werden durften, wurde die Hilfe staatlicher Gerichte seit 1956 unter Hilde Benjamin versagt³¹. Auch der Kreis der möglichen Kirchensteuer-Schuldner wird verschieden gefaßt. Zwar können überwiegend nur natürliche Personen, die steuerpflichtiges Einkommen haben und Mitglied der betreffenden Kirche sind, zur Kirchensteuer herangezogen werden, aber beispielsweise in den meisten Schweizer Kantonen unterliegen auch juristische Personen der Kirchensteuerpflicht, wogegen mit schöner Regelmäßigkeit — bislang vergeblich — Sturm gelaufen wird³². Verallgemeinernd darf man wohl

³⁰ Vgl. dazu Klaus Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, Tübingen 1972; ders., Konfessionalität- Säkularität - Offenheit. Der christliche Glaube und der freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat, in: Trutz Rendtorff (Hg.), Charisma und Institution, Gütersloh 1982, 175-198.

³¹ Vgl. Erwin Jacobi, Die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuer in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Siegfried Grundmann (Hg.), Für Kirche und Recht (FS Johannes Heckel), Köln-Graz 1959, 56-85.

³² Das Schweizer Bundesgericht hat die Zulässigkeit der Besteuerung juristischer Personen bejaht - eine Auffassung, die das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland nicht teilt; zur Sache vgl. die Beiträge in Loius Carlen (Hg.), Die Kirchensteuer juristischer Personen in der Schweiz, Freiburg/Ue. 1988.

sagen, daß je stärker die kirchlichen Beiträge den Charakter allgemeiner Steuern annehmen, um so größer werden auch die Nähe der Kirche zum Staat und dessen Mitwirkungsrechte, zunächst in der Festlegung des Hebesatzes, vor allem aber in den Bestimmungen über die Ausgabenzwecke der Kirche; je mehr dagegen die Kirchensteuern sich dem Typus von Vereinsbeiträgen annähern, desto deutlicher pflegen die staatlichen Interessen zurückzutreten. Natürlich ist auch eine Kombination möglich; in Deutschland haben der Übergang zur Kirchensteuer seit dem Ende des 19. Jahrhunderts und ihre Garantie in der Weimarer Reichsverfassung dazu geführt, daß die Staatsabhängigkeit verstärkt und dennoch gleichzeitig die Eigenständigkeit der Kirche erhöht werden konnten³³.

3. Um das Finanzwesen einer bestimmten Kirche zu verstehen, muß man über die ökonomischen und rechtlichen Grundlagen hinaus eigentlich noch ein weiteres Umfeld betrachten. Ich will es nur bezeichnen, ohne darauf hier näher einzugehen. Dazu gehören vier wichtige gesellschaftliche Bereiche: Bildung und Erziehung, Kultur und Wissenschaft, Gesundheitswesen und sonstige soziale Staatstätigkeiten. Fast in jedem Haushalt einer Kirchengemeinde in Deutschland findet man Mittel für ihren Kindergarten, während dies in der Schweiz durchweg unbekannt ist. Die Umlagen zu Zuweisungen im Haushalt einer Landeskirche für Missionswerke, Wissenschaft, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Altenheime, Sozialstationen, Studentenheime und nicht zuletzt Krankenhäuser zeigen, wie sehr heute die Kirchen in Deutschland mit den Strukturen des modernen Sozialstaates verzahnt sind³⁴. In ihren kultur- und sozialstaatlichen Aktivitäten berühren und ergänzen sie sich vielfach mit dem Staat und den Kommunen. Das kann ebenso zu Konkurrenz wie zu Kooperation führen. Krisen des Sozialstaates beeinflussen auch die Handlungsmöglichkeiten der kirchlichen Diakonie.

Die sehr kirchenfreundliche Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts hat die Eigenständigkeit der Kirchen auf diako-

³³ "Verstärkung der Staatsabhängigkeit und Erhöhung der Eigenständigkeit der Kirche treffen in der Kirchensteuer in eigentümlicher Weise zusammen", meint Wolfgang Huber zu diesem nur scheinbar paradoxen Befund, aaO. (Anm.26), 132.

³⁴ Vgl. dazu die Beiträge von Johannes Degen, Finanzentwicklung und Finanzstruktur im Bereich der Diakonie - Ein Überblick; und Volker Neumann, Rechtsgrundlagen der finanziellen Beziehungen zwischen Sozialstaat und Diakonie, beide in: Liene-mann (Anm.18), 250-302. Weitere Literatur bei Axel von Campenhausen/H.J. Erhardt (Hg.), Kirche-Staat-Diakonie, Hannover 1982.

nisch-sozialpolitischem Gebiet sehr gestärkt³⁵ und dabei im Dienst- und Arbeitsrecht die Position der abhängig Beschäftigten durchaus geschwächt. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß der größte Teil der kirchlichen Diakonie in Deutschland heute aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Während im 19. Jahrhundert beispielsweise 50 – 60% der Kosten von Krankenhäusern der Diakonie aus Spenden, Kollekten und Vermächtnissen bestritten wurden, ist der Anteil der Eigenmittel der Diakonie an den Betriebskosten derzeit erheblich niedriger³⁶. Die Entwicklung des Sozialstaates seit der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung hat dazu geführt, daß die Versorgung kranker Menschen in kirchlichen Einrichtungen heute weitgehend mit Hilfe der Finanzmittel des Staates und der Versicherungsträger gewährleistet wird, aber nach wie vor entscheidend auf das diakonisch motivierte Personal angewiesen ist, dessen Kirchenbindung und –zugehörigkeit wiederum höchst unterschiedlich ist. Zur Erfüllung seiner sozialen Aufgaben nimmt der Staat die kirchliche Hilfe in Anspruch und gewährt den Kirchen dafür die erforderlichen Mittel.

Diese Verzahnung von Diakonie und Sozialstaat ist in den meisten anderen Ländern unbekannt. Auch hierzulande plädieren manche Stimmen für einen Rückzug der Kirche aus Arbeitsgebieten, die Staat und Kommunen in jedem Fall erhalten müßten, und für ein verstärktes Engagement an wenigen Brennpunkten, die sonst völlig vernachlässigt würden. Aber Diakonie als exemplarische sozialökologische Nischentätigkeit würde auch einen resignativen Rückzug aus gewachsenen Verantwortlichkeiten anzeigen; Qualität, Dichte und gleiche Zugänglichkeit der sozialstaatlichen Leistungen machen mit kirchlicher Hilfe einen erheblichen Teil der Lebensqualität in Deutschland aus, welche sich in Ost und West allmählich angleichen wird. Es mag sein, daß mehr Markt und weniger Diakonie im Gesundheitswesen wie in USA oder England kostengünstiger wären³⁷, aber alles spricht dafür, daß

³⁵ Zustimmung dazu Axel von Campenhausen, Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und Arbeitsrecht, in: Hans-Joachim Faller u.a. (Hg.), Verantwortung und Freiheit (FS Willi Geiger), Tübingen 1989, 580-599; sowie Joseph List, Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Dienstnehmer in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 27, 1986, 131-158; kritisch dazu v.a. Rainer Keßler, Die Kirchen und das Arbeitsrecht, Darmstadt 1986.

³⁶ Zu quantitativen Aspekten vgl. Degen (Anm.34), passim, sowie Alfred Jäger, Diakonie als christliches Unternehmen, Gütersloh 1986.

³⁷ Für "Mehr Markt im Gesundheitswesen" plädiert in Deutschland besonders der "Kronberger Kreis", so die Broschüre dieses Titels (Bad Homburg 1987). Vgl. auch die Reformvorschläge einer Studiengruppe, die die Robert Bosch Stiftung unterstützt hat: Wolfgang Gitter u.a., Vorschläge zur Strukturreform der Gesetzlichen Krankenversicherung, Gerlingen 1988, sowie speziell zu den Krankenhäusern

derartige allmählich gewachsene Systeme korporativer Daseinsvorsorge tiefe historische Wurzeln haben, die man gar nicht beliebig variieren könnte, selbst wenn man es versuchte. Und Ähnliches dürfte für die Privatschulen, Universitäten und theologischen Fakultäten gelten, welche im jeweiligen nationalen Kontext in den Genuß staatlicher Finanzmittel kommen.

4. Diese kontextspezifische Beharrlichkeit finde ich schließlich auch in einer letzten Bestimmungsgröße der Kirchenfinanzen, die nur schwer beschreibbar und wahrscheinlich gar nicht meßbar ist. Ich meine das Phänomen der nationalen Steuerpsychologie³⁸. Anscheinend hält man in Ländern, in denen die altliberale Konzeption des "minimal state" hoch im Kurs steht, den Staat gern finanziell kurz und überträgt das auch auf die Kirche, um dann gegebenenfalls um so reichlicher freiwillig zu geben, zumindest in der eigenen Parochie. Dann kann, wie in den USA, die Situation eintreten, daß großzügige Steuerbefreiungen etwa für gemeinnützige Stiftungen zu teilweise höheren Einnahmen führen als es eine Kirchensteuer je vermöchte. In anderen Ländern ist es selbstverständlich, den öffentlichen Händen soviel Steuern wie möglich vorzuenthalten; das typisch deutsche Wort "Steuerehrlichkeit" dürfte sich nur ironisch in's Italienische übersetzen lassen. Steuergewohnheiten sind vermutlich von weither geprägt, und deshalb zweifle ich, ob es klug wäre, bei den Deutschen auf mehr Freiwilligkeit zu setzen. Vielleicht wollen sie gern — wenn auch unter Murren — selbst dem Fiskus gehorchen dürfen? Jedenfalls dann, wenn die Kirchensteuer wie bisher von der allgemeinen Steuerschuld absetzbar ist. Diese wichtige, aber windige Bestimmungsgröße der Steuerpsychologie reizt zu weitergehenden Spekulationen.

III.

Die beschriebenen kontexttypischen Formen kirchlicher Finanzsysteme und ihrer Determinanten könnten vermuten lassen, daß die Gestaltungsspielräume auf diesem Feld äußerst gering sind. Die historische Erfahrung zeigt, daß tiefer greifende bewußte Änderungen fast nur als Folge von (verlorenen) Kriegen, Revolutionen oder Inflationen begegnen. Aber in der Gegenwart kommt doch mancherorts

Friedrich Breyer u.a., Die Kalkulation von Preisen im Krankenhauswesen, Heidelberg 1991.

³⁸ Vgl. dazu Günter Schmolders, Finanz- und Steuerpsychologie, erw. Neuauflage Hamburg 1972.

Bewegung in die Kirchenfinanzen, deren Auswirkungen allerdings noch gänzlich offen sind. Ich möchte vier Beispiele nennen:

1. In Italien und Spanien, wo seit langem die Kirche umfassend staatlich subventioniert wurde, hat man in den letzten Jahren die staatskirchenrechtlichen Grundlagen und darauf aufbauend die Kirchenfinanzen neu geordnet. Der Trend weist auf ein partnerschaftliches Trennungsmodell. Die Verträge zwischen dem Vatikan und der Republik Italien von 1984/85 enthalten auch Regelungen über den finanziellen Unterhalt des Klerus, die ab 1990 in Kraft getreten sind³⁹. Vor allem kann der italienische Steuerzahler seit 1990 0,8% seiner Einkommenssteuer für die Kirche oder für wohltätige und humanitäre Zwecke verschiedener Art bestimmen, und zwar unabhängig davon, ob er einer Kirche angehört oder nicht. Spenden bis zu 2 Mio. Lire sind vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Ein Ziel ist, das System der "congrua", der seit der italienischen Einigung im 19. Jahrhundert eingeführten halbstaatlichen Klerus-Finanzierung⁴⁰, auf Eigenleistungen der Kirchenmitglieder umzustellen. Es hat sich aber schon gezeigt, daß weniger Italiener als erwartet bereit sind, für die Kirche zu spenden. Laut Umfragen ist nicht einmal die Hälfte der Kirchenmitglieder bereit, der Kirche ihren Obolus auf dem Wege über Steuern zukommen zu lassen. Der bisherige Ertrag bleibt erheblich hinter den Erwartungen zurück.

Ähnlich enttäuschend war zunächst die vergleichbare Umstellung in Spanien⁴¹. Von den Steuerpflichtigen haben sich 1988 nur 37% für die Kirchenabgabe entschieden, 12% bestimmten ihren Betrag für allgemeine Sozialaufgaben, aber über 50% nahmen überhaupt nicht Stellung. Die Dinge sind derzeit noch im Fluß; die Umstellung auf ein Kirchensteuersystem erweist sich jedenfalls als sehr schwierig.

2. Das größte Experiment in Sachen Kirchenfinanzen findet in den kommenden Jahren in den ehemaligen sozialistischen Staaten statt. Allenthalben werden neue Verfassungen und in diesem Rahmen neue Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche erörtert. Säkularisierte Kirchengüter werden zurückgegeben. Auch Kirchen, die jahr

³⁹ Vgl. dazu Josef Michaeler, Kirchenfinanzierung durch Zweckbindung eines Teils der Einkommensteuer: Das Beispiel Italien, in: Claus Rinderer (Hg.), Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 1989, 143ff, sowie die Berichte in der Neuen Zürcher Zeitung (Fernausgabe) v. 18./19.11.1984 und 28.3.1985.

⁴⁰ Vgl. Pradel (Anm. 5), 56.

⁴¹ Vgl. dazu Marré (Anm.5), 26-28, sowie Neue Zürcher Zeitung (Fernausgabe) v. 24./25.3.1989.

zehntelang mit den Wölfen geheult haben, fühlen sich nun als moralische Sieger. Es wird aufschlußreich sein, welche staatskirchenrechtlichen Ordnungen am Ende errichtet werden. Hier begnüge ich mich mit wenigen Hinweisen zur Entwicklung in Ostdeutschland.

Ich habe schon erwähnt, daß der SED-Staat das Kirchengut nicht angetastet hat. Er hat vielmehr die überkommenden Staatsleistungen an die Kirchen, die als Zuschuß zur Pfarrerbesoldung gewährt wurden, beibehalten, allerdings auch oft ganz willkürlich reduziert (z.B. 1956 von 20 auf 10 Mio. M) und dann wieder erhöht. Wichtiger waren freilich für die kirchliche Existenz die Finanztransfers aus Westdeutschland, die schon Ende 1945 begannen und bis zur Auflösung der DDR erfolgten. Diese Transferzahlungen waren nicht unbekannt, aber in ihrem quantitativen Umfang, wie sich heute zeigt, doch erheblich größer als man lange vermutet hatte.

Es gab zwei Arten sogenannter "Kirchengeschäfte"⁴². Die erste betraf Finanztransfers durch Rohstofflieferungen, deren Wert den Kirchen in der DDR zugutekam. Seit 1966 war dafür im Ministerium für Außenhandel die eigens gegründete "Kommerzielle Koordinierung" unter dem damaligen stellvertretenden Minister Schalck-Golodkowski zuständig. Die zweite Art Kirchengeschäfte betraf Rohstofftransfers für humanitäre Zwecke, insbesondere den Häftlingsfreikauf. Politisch wurden diese Aktivitäten besonders von Herbert Wehner und Axel Springer unterstützt. Die finanzielle Abwicklung lag weitgehend beim Diakonischen Werk in Stuttgart. Während für die Kirchengeschäfte der ersten Art die Bundesregierung etwa 50% der Kosten übernahm, wurden die humanitären Transfers ganz von der Bundesregierung finanziert. Der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD prüfte die Abrechnungen; der Prüfungsbericht wurde dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes persönlich-vertraulich vorgelegt. Der Gesamtumfang belief sich von 1966 bis 1990 auf ca. 6,2 Mrd. DM.

Ich erwähne diese Zusammenhänge, um deutlich zu machen, daß diese Hilfen für die Existenz der Kirchen unverzichtbar waren und daß jedenfalls die kirchlichen Transferzahlungen (2,8 Mrd. DM) mit der deutschen Vereinigung nicht einfach entfallen dürfen⁴³.

Damit sind freilich die dringlichen Probleme nicht gelöst. Mit der Er-streckung des Grundgesetzes auf die neuen Bundesländer gelten dort

⁴² Außer den Erinnerungen von Ludwig Geißel (Anm.29), der auf Seiten des Diakonischen Werkes maßgeblich beteiligt war, vgl. Armin Volze, Kirchliche Transferleistungen in die DDR, in: Deutschland-Archiv 1991, 59-66.

⁴³ Geißel schätzt, daß die Haushalte der evangelischen Kirchen in der DDR "zu mehr als 40% von den westlichen Landeskirchen bestritten" wurden (Anm. 29, 379).

ebenfalls die vier "wirtschaftlichen Grundrechte" der Kirche: ihre Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft, das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern, die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte sowie die Garantie der Staatsleistungen. Davon war das Recht, Kirchensteuern zu erheben, anfangs nach der deutschen Vereinigung heiß umstritten⁴⁴; hier gibt es denn auch erhebliche Spannungen in Ostdeutschland. Diese Problematik hat viele Aspekte, von denen ich nur einen hervorhebe: Selbst wenn in relativ kurzer Zeit (3-5 Jahre) die ökonomische Leistungsfähigkeit Ostdeutschlands sich der in den alten Bundesländern angeglichen haben sollte, kann ein Anteil von ca. 30% Kirchenmitgliedern an der Gesamtbevölkerung mit entsprechendem Kirchensteueraufkommen nicht ausreichen, um die gleiche flächendeckende volkscirchliche Struktur wie im Westen zu finanzieren. Will man dennoch die kirchlichen Verhältnisse möglichst ähnlich gestalten – wofür ja einiges spricht, insbesondere im Blick auf die evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg –, dann bedarf das einer Neuordnung des kirchlichen Finanzausgleichs, die quantitativ den Transferzahlungen in der SED-Zeit nahekommen könnte, nun aber ohne den früheren Bewertungsunterschied völlig unterschiedlicher Kaufkraftgebiete. Was hier wünschenswert sein mag, ist für mich eine völlig offene Frage, und dies schon deshalb, weil die Verhältnisse in den Landeskirchen und Regionen Ostdeutschlands selbst sehr unterschiedlich sind.

3. Andere neuere Entwicklungen in Europa (Skandinavien, Osteuropa) verdienen besondere Aufmerksamkeit, nicht zuletzt unter dem Aspekt, daß mancherorts so etwas wie eine verzögerte Säkularisierung – sei es durch die Stabilität einer Staatskirche, sei es durch den Einheit stiftenden Druck staatlicher Repression – mit der Neuordnung der Finanzen zusammenfallen könnte. Und schließlich wäre auch mancher Blick über die Grenzen Europas hinaus aufschlußreich; so könnte man am Beispiel Südafrikas zeigen, wie sehr Finanz- und Vermögensfragen den Abbau innerkirchlicher Apartheidsstrukturen erschweren. Doch davon soll hier nicht die Rede sein.

Ich möchte lediglich auf einen gewissen übergreifenden "Trend" aufmerksam machen, der sich – mit Chancen und Risiken behaftet – anscheinend überall abzeichnet, wo die Frage nach Reformen oder Alternativen der Kirchenfinanzen laut wird. Unverkennbar ist, daß vielerorts überkommene enge Bindungen der Kirche an den Staat gelockert werden; ich vermute, daß auch der Prozeß der europäischen Integration sowie der Verlust traditionsbestimmter kultureller Homogenität

⁴⁴ Vgl. die Kontroverse zwischen Richard Schröder und Christa Nickels in: Die Zeit Nr. 40 (28.9.1990, 89f.)

dazu Anlaß geben werden, die religions- und konfessionsneutrale Stellung der Staaten zunehmend zu betonen. Verbunden mit dem langsamen, aber beständigen Mitgliederschwund der großen Kirchen in Europa könnte sich daraus ein erheblicher Wandel der öffentlichen Stellung und Geltung organisierter Religionen ergeben. Bemerkenswert ist auch, daß Initiativen zu einer klareren Trennung von Staat und Kirche in jüngster Zeit häufiger von den Anhängern bürgerlicher und konservativer Parteien ausgehen oder unterstützt werden, während es sich dabei früher eher um sozialistische, liberale oder auch "grüne" Forderungen handelte. Bisweilen drängt sich mir überdies in manchen Diskussionen der Eindruck auf, daß nach dem Wegfall einer dezidiert sozialistischen Alternative zur derzeitigen Politik die früher begrüßte Rolle der Kirchen als ideologische Stütze im Ost-West-Konflikt von vielen als erledigt empfunden wird.

Auf der anderen Seite plädiert man in kirchlichen Kreisen für die "Neu-Evangelisierung" Europas⁴⁵. Mir scheint, daß diese nur eine Chance hat, wenn sie die Eigenständigkeit der Kirchen gegenüber Staat und Gesellschaft stärkt, und zwar in politischer, kultureller und nicht zuletzt wirtschaftlicher Hinsicht. Dabei dürfte das Recht der Kirchen, ihre Mitglieder zu regelmäßigen Beiträgen heranzuziehen, unstrittig sein; ob dazu die Hilfe von staatlichen Finanzämtern in Anspruch genommen werden soll, ist jedoch nicht nur eine technische und ökonomische, sondern auch eine Frage der symbolischen Gegenwart der Kirche in der Gesellschaft. Wenn man für Kirchensteuern plädiert, die ich aus Gründen der kirchlichen Selbstbestimmung und Freiheit, aber auch unter Ertragsgesichtspunkten bejahe, dann muß man überzeugend nachweisen können, daß dieses System gerade keine Staatsabhängigkeit begünstigt. Es scheint aber, daß diese Auffassung von vielen Zeitgenossen nicht geteilt wird, so daß dem Kirchensteuersystem eben wegen seines Steuercharakters und einer damit vermeintlich gegebenen Staatsnähe oder gar Staatsabhängigkeit eine zumindest latente Legitimitätsschwäche eigen ist⁴⁶.

⁴⁵ Vgl. die Dokumentation des Rates der europäischen Bischofskonferenzen (CCEE): Die europäischen Bischöfe und die Neu-Evangelisierung Europas, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn-St. Gallen 1991 sowie die "Problemanzeige" von Wolfgang Huber, Ökumenische Situation und protestantisches Prinzip, in: ZThK 89, 1992, 98-120, oder meinen Beitrag: Zur Rolle der Kirchen im europäischen Chaos, in: Una Sancta 47, 1992, 275-279.

⁴⁶ Zu den notorischen Legitimationsproblemen in den westdeutschen Kirchen vgl. bes. Christine Lienemann-Perrin, Legitimation des kirchlichen Finanzsystems durch Begriff und Tradition der Volkskirche im Lichte publizistischer Meinungsbildung, in: Lienemann (Anm. 18), 413-462.

Eine stärkere Betonung der Trennungselemente im Verhältnis von Staat und Kirchen könnte indes nicht nur zu finanziellen Einbußen der kirchlichen Haushalte führen, sondern müßte — in Deutschland natürlich vor allem im Blick auf die östlichen Bundesländer — auch fragen lassen, ob der herkömmliche volkskirchliche Mantel nicht für die heutigen Verhältnisse allmählich zu weit geworden ist. Diese Frage wird anscheinend immer häufiger gestellt und nötigt dann gegebenenfalls zur Prüfung der gewachsenen Prioritäten bei den kirchlichen Ausgaben.

IV.

Daß die Kirchenfinanzen Ausdruck des Selbstverständnisses einer Kirche sind, zeigt insbesondere jeder einzelne Haushalt einer Landeskirche. Aber diese Feststellung ist einerseits trivial, denn sie besagt nicht mehr, als daß die Kirche nur für jene Zwecke Geld ausgibt und ausgeben muß, die sie selbst gewählt hat. Andererseits ist dieselbe Feststellung durchaus brisant, denn sie schließt die Tatsache ein, daß einmal gewählte Zwecke auch geändert oder abgewählt werden könnten. Dahinter verbirgt sich die Frage nach Entscheidungsfreiheit, Flexibilität und Reaktionsvermögen, kurz: nach der Geistesgegenwart einer Kirche. Zu diesem Aspekt einige Beobachtungen und Vermutungen:

1. In allen deutschen Landeskirchen bilden die Personalkosten den größten Ausgabentitel. 70% Personalkostenanteil gelten in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) seit Jahren als möglichst nicht zu überschreitender Grenzwert; andere Kirchen wie die (frühere) Westberliner Kirche näherten sich oder erreichten schon die 90%-Marke. Auch in den sogenannten Freikirchen erreichen die Personalkosten ähnliche Größenordnungen.⁴⁷ Dieser Sachverhalt verweist zunächst auf die einfache Tatsache, daß das Lohnniveau in Deutschland vergleichsweise sehr hoch und qualifizierte Arbeitskraft stark nachgefragt ist. Natürlich könnten die Kirchen niedrigere Gehälter zahlen — jedenfalls bei den Pfarrern und Kirchenbeamten; denn in der Ausgestaltung ihrer Besoldungsordnung sind sie entgegen einer verbreiteten Auffassung, durchaus frei. Aber wenn ich recht sehe, ist die Diskussion zum Stichwort "Abkoppelung" vom öffentlichen Dienstrecht relativ schnell wieder abgeebbt. Ich vermute den Hauptgrund in der Einsicht, daß es sehr leicht Personalengpässe geben würde, wenn die kirchliche Bezahlung deutlich das Besoldungsniveau ver-

⁴⁷ Vgl. Foth (Anm.23)

gleichbarer Berufsgruppen unterbieten würde. Besonders auffällig ist überdies, daß nach 1989 kaum jemand die Wiederherstellung der Einheit der EKD zum Anlaß von Forderungen genommen hat, Strukturen und Volumina kirchlicher Haushalte und Besoldungen nach unten auszugleichen. Die implizite Ekklesiologie der Personaletats gibt zu verstehen: wir sind eine Kirche, die die Strukturen der Arbeitsmärkte einer fortgeschrittenen Industriegesellschaft bejaht und gleichsam internalisiert; wir sind jedenfalls keine "Kirche der Armen". Ich bin inzwischen überzeugt, daß die Kirchen durch eine Strategie der "Selbstverarmung" den Armen auch gar nicht helfen würden, sondern ihnen mögliche materielle Hilfe entziehen würden⁴⁸.

2. Die Volkskirche ist die Kirche der Treue zu einmal gewählten Zwecken. Ich wäre neugierig, zu erfahren, ob und welche Arbeitsfelder eine Kirche wie die EKHN in den letzten 20 Jahren *aufgegeben* hat. Nach meinen Beobachtungen gilt: *wenn* gespart wird, dann durch vorsichtige Veränderung von Prioritäten, nicht durch Streichung von Aktivitäten und Institutionen. Und diese bunte Vielfelderwirtschaft, Ergebnis einer langen Geschichte, ist gewollt, wenn auch selten theoretisch reflektiert. Auf der Sondersynode der EKHN im Februar 1989 wurde dazu treffend aus einer Arbeitsgruppe berichtet: "Welche Kirche wollen wir: Wir wollen unterschiedliche Kirchen in einer Kirche. Das entspräche einer Kultur des Differenzbewußtseins in unserer Gesellschaft. Sie sollten sich nicht gegenseitig behindern".⁴⁹ Das ist, zugegeben, etwas wenig, aber ehrlich.

3. Man könnte von der Volkskirche auch sagen, sie ist die Kirche, die nicht Nein sagen kann. Hinreichend begründete Geldforderungen werden nach Möglichkeit erfüllt. Das führt zwangsläufig zu einer wachsenden Immobilität der Kirchenfinanzen. Der Haushaltsplan der EKHN für 1992 geht bei einer Haushaltssumme von gut 762 Mio. DM davon aus, daß 737 Mio. DM aufgrund von Rechts- und Folgeverpflichtungen schon gebunden sind, d.h. ein Anteil von 96,8%. Für den ungünstigsten Fall rechnet man mit einem Anteil nicht vorab gebundener Mittel von 1,2%. Nun weiß man, daß derartige Zahlen nichts darüber sagen, wo und wieviele Elastizitäten sonst im Haushalt ein-

⁴⁸ M.E. sollte man in der Diskussion um eine "Kirche der Armen" zwei Betrachtungsebenen strikt unterscheiden: Die Binnenstrukturen einer Kirche, Gemeinde oder Gruppe, die sich bemüht, auch materiell Solidarität zu verwirklichen, und die Prinzipien einer wirtschaftlichen Ordnung, die Gegenstand öffentlicher Diskussion sind. Während auf der Ebene von Orden und Kommunitäten geschwisterliche Gleichheit aus Freiheit möglich ist, ist auf gesellschaftlicher Ebene die Einschränkung von Freiheitsrechten zu Gleichheitszwecken ganz anders legitimationsbedürftig.

⁴⁹ Verhandlungen der Kirchensynode der EKHN. Außerordentliche Tagung, 7. Synode, Februar 1989, Protokoll S. 99.

gebaut sind; gleichwohl ist der minimale Anteil von nicht vorab gebundenen Mitteln höchst bemerkenswert.

4. Werden also nur herkömmliche Aufgaben und Ausgaben mit gewissen Veränderungen in die Zukunft fortgeschrieben? Das Gegenteil ist auch, freilich selten, möglich. Am einfachsten ist vielleicht die Wahl neuer Zwecke, wenn sie eher symbolischer Art sind, wie seiner Zeit die Unterstützung des Antirassismusprogramms des Weltkirchenrates. Eine wirklich theologisch reflektierte Entscheidung war die Empfehlung der Synode der EKD von 1968, 5% aller Haushaltsmittel für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen⁵⁰.

Die einschneidendste Entscheidung der jüngsten Zeit ist freilich der Beschluß der westlichen Gliedkirchen der EKD, in erheblichem Umfange die Haushalte der acht evangelischen Gliedkirchen in den neuen Bundesländern zu stützen. Nach Schätzungen betrug der Stützungsbedarf 1991 für Personalausgaben allein 240 Mio. DM; bei weiterer Gehaltsanpassung muß für 1992 mit mehr als 500 Mio. DM gerechnet werden. Man nahm 1991 an, daß die östlichen Gliedkirchen lediglich 15% ihrer Personalausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten können. Auf der anderen Seite hat etwa die EKHN ca. 10% ihres Kirchensteueraufkommens für Transferzwecke vorgesehen. Es wird angenommen, daß dies eine Dauerverpflichtung für mindestens ein Jahrzehnt sein wird⁵¹.

Bekanntlich wird die deutsche Vereinigung in den kommenden Jahren eine grundlegende Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern und unter den Ländern erforderlich machen. Entsprechend kann man vermuten, daß auch die Fragen des kirchlichen Finanzausgleichs in Zukunft sich verschärfen werden⁵². Ich bezweifle, daß man in den höchst unterschiedlichen Gliedkirchen der EKD das personal- und kostenintensive Aufgabenprofil etablierter Volkskirchlichkeit allgemein beibehalten oder einführen kann angesichts der großen Unterschiede hinsichtlich des Anteils der Kirchenmitglieder an der Wohnbevölkerung und der Höhe des Steueraufkommens. Derzeit scheint man zu hoffen, daß ein Wirtschaftsaufschwung in den neuen Bundesländern kommen und dann auch Auswirkungen auf die kirchlichen Einnahmen haben wird. Aber dies gleicht nur zu sehr einer Fahrt im dichten Nebel. In jedem Falle aber gilt, daß ohne das System der

⁵⁰ Soweit ich sehe, ist dieser Empfehlung in vollem Umfang und regelmäßig nur der Sonderhaushalt der evangelischen Militärseelsorge nachgekommen.

⁵¹ Vgl. die Vorlage "Haushaltspolitische Erfordernisse für die EKHN für die Periode 1992 bis 1996", Ms. o.O., o.J. (1991).

⁵² Vgl. Dieter Bauer, Kirchlicher Finanzausgleich, in: Lienemann (Anm.18), 109-129.

Kirchensteuer ein wirksamer kirchlicher Finanzausgleich nicht möglich sein dürfte.

V.

Was kann der Ertrag eines Vergleichs unterschiedlicher kirchlicher Finanzsysteme sein? Einerseits entwickelt sich dadurch zweifelsohne ein Bewußtsein für Alternativen und Gestaltungsmöglichkeiten. Andererseits aber läßt jedes einzelne Finanzsystem auch die Einsicht wachsen, daß es in seinem besonderen gesellschaftlichen Kontext als Ergebnis langer historischer Entwicklungen und tiefliegender Bestimmungsgrößen allmählich gewachsen ist, so daß es keineswegs willkürlich und eilig geändert werden kann. Allein diese Beobachtung sollte es nahelegen, Kirchenfinanzen, wenn erforderlich, behutsam zu reformieren.

Abschließend möchte ich im Lichte des Vergleichs lediglich einige Chancen und Gefahren für die Kirchenfinanzen in Deutschland skizzieren, und zwar jetzt in einer mehr normativen Perspektive. Wolfgang Huber hat vor Jahren zutreffend notiert: "Kriterien kirchlicher Ökonomie müssen vorrangig aus dem Begriff der Kirche entwickelt werden."⁵³ Daraus ergeben sich folgende unverzichtbare Merkmale:

- Kirchenfinanzen müssen so geordnet sein, daß die Kirche dadurch nicht die Freiheit der Evangeliumsverkündigung verspielt oder verliert.
- Die Verwendung des Geldes der Kirche muß am Auftrag der Diakonie ausgerichtet sein — gemäß der altkirchlichen Bestimmung des Kirchengutes als Gut der Armen.
- Der Zeugnis- und der Dienstauftrag der Kirche gehören unlösbar zusammen; eine einseitige Prioritätensetzung zugunsten des Pfarramtes ist deshalb unsachgemäß.
- Kirchenstrukturen und Lebensstil der Gläubigen — nicht nur der Kleriker! — sind auch eine Form des kirchlichen Zeugnisses. Das Bewußtsein für diesen Aspekt ist oft schlecht entwickelt.
- Kirchenfinanzen bedürfen öffentlicher Rechenschaft hinsichtlich ihrer Herkunft, Verwaltung und Verwendung, und zwar sowohl

⁵³ Zeugnisauftrag und materielle Struktur - Gibt es theologische Kriterien kirchlicher Ökonomie?, in: ders., Folgen christlicher Freiheit, Neukirchen-Vluyn 1983, 219-237 (225).

gegenüber den Mitgliedern der Kirche wie der Gesellschaft als auch gegenüber den anderen Kirchen der Ökumene.

Diese fünf Kriterien gehen von einer gemeinsamen Voraussetzung aus: daß Geld als solches ein Adiaphoron, ein neutrales Mittelding ist, das seine ethische Qualität erst durch die Weisen des Erwerbs, der Verwaltung und der Verwendung gewinnt. Diese Prämisse ist gegen allen Anschein der heutigen Welt nicht selbstverständlich; Platon hatte zumindest den Wächtern der Polis den Umgang mit Geld verbieten wollen. Wir alle folgen seither aber der aristotelischen Geldtheorie, wonach der Zweck der Geldverwendung die ethische Güte bestimmt. Wenn das so ist, *darf* und *muß* die Kirche Geld von ihren Mitgliedern nehmen, weil Geld durch rechten Gebrauch seines Mammon-Charakters entkleidet werden kann. Aber wir wissen auch, daß das Geld "des Kaisers" ist, also ein "weltlich Ding", das man benutzen kann, ohne es zu vergotten. Im übrigen ist die neutestamentliche Geldkritik viel weniger scharf als die antik-heidnische; schon Platon und Aristoteles wußten, daß die Geldwirtschaft die natürliche Umwelt des Menschen zerstören muß. In der Gegenwart hat Hans Christoph Binswanger — mit Goethes Hilfe — diese Wirkung wiederentdeckt⁵⁴.

Wenn die Kirche zur Erfüllung ihrer irdischen Zwecke Geld von ihren Mitgliedern grundsätzlich nehmen darf und muß, dann hat man vor allem danach zu fragen, welches im Lichte der genannten Kriterien die zweckmäßigste Weise ist. Dabei haben ein verbindlicher Kirchenbeitrag oder eine Kirchensteuer unübersehbare Vorteile, jedenfalls unter der Voraussetzung von staatlich garantierter Religions- und Kirchenfreiheit:

- Die Kirchensteuer stärkt die Eigenständigkeit des kirchlichen Finanzwesens und schützt die Kirche gegen Eingriffe in ihre Freiheit — sei es durch den Staat, sei es durch gesellschaftliche Großgruppen, sei es durch finanzkräftige Einzelne.
- Die Kirchensteuer als Annex zur staatlichen Einkommensteuer berücksichtigt automatisch die Unterschiede der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger⁵⁵. Wenn die Kirche ein eigenes Beitragssystem aufbauen müßte, würde auch sie wohl einen progressiven Tarif verwenden.

⁵⁴ Geld und Magie. Deutung und Kritik der modernen Wirtschaft anhand von Goethes Faust, Stuttgart 1985.

⁵⁵ Genauer gesagt: sie berücksichtigt jene Unterschiede, die für die staatliche Einkommens- und Steuerpolitik bestimmend sind. Hier wären natürlich kirchenspezifische Modifizierungen und Akzentsetzungen denkbar und möglich.

- Der staatliche Einzug der Kirchensteuer räumt dem Staat keinen Einfluß auf die Verwendung der Mittel ein. Seine Verwaltungshilfe, für die die Kirche zahlt, ist sachlich neutral, aber technisch effizient. Die Kirchen sind frei, darauf zu verzichten, aber sie sollten nicht ohne Not darauf verzichten, die einschlägigen Daten der Steuerlisten für die Berechnung der Kirchensteuer übermitteln zu bekommen.
- Umstritten ist immer wieder die Frage, ob auch die sogenannten "distanzierten Kirchenmitglieder" zur Kirchensteuer herangezogen werden sollen. Diese Frage kann einen prinzipiellen oder einen opportunistischen Akzent haben. Ein Prinzipienargument liegt vor, wenn man behauptet, daß nur Geld, das aus einer starken inneren Überzeugung, letztlich "ganz freiwillig" gegeben wird, der Kirche zukommt. Der opportunistische Einschlag zeigt sich, wenn darauf hingewiesen wird, daß bei jeder Steuererhöhung etliche latent austrittswillige Kirchenmitglieder darin einen Anlaß sehen, ihren vielleicht schon länger erwogenen Kirchenaustritt zu vollziehen. Ich halte diese Debatte für ein Scheingefecht. Denn auch "distanzierte Mitglieder" sind freiwillig in der Kirche und können insofern gar nicht zu "Zwangsbeiträgen" herangezogen werden (denn: *volenti non fit iniuria*), und niemand wird andererseits glauben, daß ein austrittsgeneigter "Yuppie" nur deshalb in der Kirche, an deren Leben er nicht teilnimmt, bleiben würde, weil man ihm die Kirchensteuer erläßt. Kurzum: eine Kirche, die ihre sichtbare Gestalt ernst nimmt, muß an einem effizienten, gerecht und gleichmäßig belastenden und öffentlich durchsichtigen Finanzsystem interessiert sein, wie es auf der Basis der Kirchensteuer möglich ist.

Ich möchte jetzt nicht ausführlich auf weitere Schwierigkeiten eingehen, die sich aus dem Kirchensteuerwesen gleichwohl ergeben, insofern beispielsweise durch die relativ anonyme Beitragserhebung Beteiligungsmöglichkeiten der Kirchenmitglieder zumindest nicht begünstigt werden. Abschließend verweise ich lediglich auf ein Problem, das speziell den Ethiker angeht. Wenn Geld tatsächlich ein *adiaphoron*, ein ambivalentes Mittel ist, dann muß man vorsichtig sein, die finanzielle Struktur einer Kirche als solche für "zeugnisfähig" oder gar für potentiell vorbildhaft zu halten. Die Gefahr besteht nämlich, daß man damit auf die alte Idee von der Kirche als einer "*societas perfecta*" (Bellarmin) zurückfällt. Die Kirche ist aber als sichtbare Institution ein Teil der sichtbaren Welt, und insofern dürfte gelten, daß es nicht gut ist, wenn ausgerechnet am kirchlichen Finanzwesen die Welt genesen soll. Die Ethik des kirchlichen Geldes sollte darum keine Sonderethik sein, sondern jenen Kriterien unterliegen, die die theologische Ethik

schon immer für den allgemeinen Umgang mit Geld und Reichtum formuliert hat. Das wichtigste dieser Kriterien aber ist seit alters, daß der Umgang mit Geld dem Nutzen des Nächsten dienen soll: "daß wir unseres Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen noch mit falscher Ware oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten."⁵⁶ Was nicht Dienst ist, ist Raub, sagen Thomas von Aquin und Luther übereinstimmend. Nun kann man, wie Marx Luther vorgeworfen hat, gerade Wort und Sache des 'Dienstes' ideologisch mißbrauchen, aber Dienst und Geld haben dieses Merkmal gemein, *abusus non tollit usum*.

These I.

Dabei hat sich der Heilige Stuhl – historisch gesehen, nicht ohne Parallelen (Wiener Kongreß) – auf allen Ebenen (KSZE und Nachfolgekongressen; Europarat; EG) einen binnenkirchlichen Handlungs- vorstrang und Steuerungsvorteil geschaffen, zumal die horizontalen europäischen Zusammenschlüsse auf Bischofsebene institutionell schwach gehalten und auch noch – in Rat der Europäischen Bischofskonferenzen' (CCEE) und 'Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft' (ComECE) – fragmentiert sind (vgl. Förer 1982; Thiede 1990, bes. 80ff., 207ff). Ähnliche Beschränkungen gelten für die horizontalen katholischen "Parallelstrukturen" (Homeyer 1989; 269). Hierzu zählt z. B. die Europäische Priesterkonferenz" (früher "Rat der Arbeitsgemeinschaft der Priester-räte Europas"); deren Zusammenkünfte seit 1978 von einem delegierten Bischof des CCEE begleitet werden (Legrand 1981; 14f. 33); die "Europäische Konferenz nationaler Vereinigungen der Ordensoberen", die "Konferenz der europäischen Caritasverbände", die "Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie" und das "Europäische Forum der nationalen Laienkomitees", dem inzwischen über 20 nationale Delegationen angehören. Neu aufgenommen wurden jüngst Delegationen aus Slowenien (anstelle von Jugoslawien), und auf Einfluß des Erzbischofs von Prag nun auch "Böhmen und Mähren". Die Slowakei, Ungarn, Kroatien und Rumänien wie auch Li-

⁵⁶ Martin Luther, Kleiner Katechismus (1529), BSLK 509, 10.